

Compliance-Reglement
gültig ab 13.8.2020

Der Stiftungsrat der Livica Sammelstiftung (nachstehend Stiftung genannt) erlässt gestützt auf Artikel 51c BVG sowie Artikel 48f – 48l BVV 2 das folgende Compliance-Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1. Die Stiftung verwaltet treuhänderisch das ihr durch die Versicherten und Rentenbeziehenden anvertraute Vorsorgevermögen. Oberstes Ziel sämtlicher Aktivitäten der Stiftung ist deshalb die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenbeziehenden im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
2. An sämtliche Organe und Mitarbeitenden werden hohe ethische Ansprüche gestellt. Das Reglement sensibilisiert für Compliance- und operationelle Risiken und hilft, solche zu vermeiden.
3. Das vorliegende Reglement bezweckt die Umsetzung der einschlägigen Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen sowie der ASIP-Charta als integrierenden Bestandteil.

Art. 2 Compliance Definition

1. Compliance steht für die Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Standards zur Vermeidung rechtlicher Sanktionen, finanzieller Verluste und Reputationsschäden.
2. Mit Compliance wird auch die Vermeidung operationeller Risiken angestrebt. Solche können aufgrund nicht angemessener oder versagender interner Prozesse, Personen und Systeme sowie externer Ereignisse entstehen. Dabei muss nicht zwingend ein Verstoss gegen Gesetze, Vorschriften und Standards einhergehen. Die Vermeidung operationeller Risiken wird auch durch das Interne Kontrollsystem IKS angestrebt (Art. 14).

Art. 3 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für

- a. den Stiftungsrat und seine Ausschüsse
- b. die Vorsorgekommissionen
- c. die Geschäftsführung
- d. die Mitarbeitenden
- e. Externe, die von der Stiftung Beschaffungsaufträge erhalten oder die mit der Stiftung in einem Mandatsverhältnis stehen.

2. Organisation

Art. 4 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat überwacht den Umgang mit Compliance- und operationellen Risiken.
2. Mindestens einmal jährlich erstattet die Geschäftsführung dem Stiftungsrat Bericht über den Umgang mit Compliance- und operationellen Risiken. Bei wesentlichen Verstössen gegen Gesetze, Vorschriften und Standards sind das Präsidium sowie die Revisionsstelle unverzüglich zu informieren.

Art. 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung

- a. ist verantwortlich für den reglementsconformen Umgang mit den Compliance- und operationellen Risiken;
- b. strukturiert und organisiert Arbeitsabläufe so, dass keine Interessenkonflikte entstehen und das Vieraugenprinzip eingehalten wird;
- c. stellt sicher, dass für Personen gemäss Art. 3 die Offenlegung der Interessenbindungen eingeholt wird.
- d. informiert die Vorsorgekommissionen und Mitarbeitenden regelmässig über die relevanten Gesetze, Vorschriften und Standards;
- e. stellt sicher, dass die Mitarbeitenden über die nötigen Qualifikationen, die Erfahrung, persönliche und fachliche Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen;
- f. erstattet dem Stiftungsrat mindestens jährlich Bericht.

3. Materielle Vorteile

Art. 6 Geschenke und Einladungen

1. Die diesem Reglement unterstellten Gremien und/oder Personen gemäss Art. 3 ziehen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung keine materiellen Vorteile, die über die vertraglich festgelegten Entschädigungen hinausgehen. Bezüglich Annahme von Geschenke und Einladungen siehe Abs. 2 bis Abs. 5.
2. Es gilt ein Geschenkannahmeverbot. Nicht als Geschenke gelten einmalige Geschenke im Höchstwert von CHF 250 im Einzelfall oder insgesamt CHF 2'000 pro Geschäftspartner pro Jahr; kumuliert jedoch maximal CHF 5'000. Abzulehnen sind Geschenke und Einladungen, welche im Rahmen einer Auftrags- oder Mandatsvergabe angeboten werden.
3. Einladungen zu Veranstaltungen von bis zu zwei Tagen, die für die Stiftung nützlich sind (Fachseminare, Re-/Präsentationen) sind erlaubt.
4. Die Annahme von Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen etc.) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnlichen Zahlungen für sich oder andere sind unzulässig.
5. Geschenke, die die Höchstwerte gemäss Abs. 2 oder die Dauer gemäss Abs. 3 übersteigen, können zulässig sein, falls sie vom Präsidenten genehmigt sind.

Art. 7 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

1. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden können unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Die Vergabe ist transparent zu dokumentieren.
2. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte/die Ehegattin, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

4. Compliance in der Vermögensbewirtschaftung

Art. 8 Compliance im Bereich der Vermögensbewirtschaftung

1. Das Anlagereglement regelt im Detail die einschlägigen Compliance-Bestimmungen im Bereich der Vermögensbewirtschaftung, die Grundsätze der Bewirtschaftung sowie die Hauptaufgaben und Kompetenzen folgender Gremien und/oder Personen:
 - a. Stiftungsrat
 - b. Anlageausschuss
 - c. Geschäftsführer
 - d. Stellvertretender Geschäftsführer
 - e. Unabhängiger externer Anlageexperte
 - f. Vermögensverwalter (Portfolio-Manager)
 - g. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)
2. Der Anlageausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung des Anlagereglements, für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie sowie die Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrats.

Art. 9 Retrozessionen

1. Die Stiftung nimmt grundsätzlich keine Retrozessionen entgegen.
2. Bei kollektiven Anlagen besteht eine Auskunfts- und Offenlegungspflicht. Allfällige Retrozessionen sind der Stiftung abzuliefern.

Art. 10 Eigengeschäfte

1. Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen von mit der Verwaltung des Anlagevermögens der Stiftung betrauten Personen und Institutionen, welche auf eigene Rechnung und eigenen Namen getätigt werden.
2. Eigengeschäfte sind erlaubt, sofern sie vom Stiftungsrat oder dem Anlageausschuss nicht ausdrücklich untersagt wurden und die nicht missbräuchlich sind.

3. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Eigengeschäfte:
 - a. Ausnützen der Kenntnis der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front-, Parallel- und Afterrunning; Art. 48j lit. a BVV 2).
 - b. Handel in von der Stiftung gehandelten Titeln oder Anlagen, sofern der Stiftung daraus ein Nachteil erwachsen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
 - c. Umschichten von Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund (Art. 48j lit. c BVV 2).
4. Herrschen Zweifel über die Zulässigkeit von Eigengeschäften sind sie zu unterlassen.

5. Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 11 Definition konfliktträchtiger Interessenverbindungen

Interessenbindungen mit Geschäftspartnern der Stiftung sind insbesondere in folgenden Fällen potenziell konfliktträchtig:

- a. Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die Stiftung;
- b. Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien (Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsleitung u.ä.);
- c. substantielle finanzielle Beteiligungen;
- d. enge private Geschäftsbeziehungen oder
- e. enge persönliche/familiäre Beziehungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern.

Art. 12 Offenlegung von Interessenverbindungen

1. Gremien und/oder Personen gemäss Art. 3 haben jährlich ihre Interessenbindungen offen zu legen und zu bestätigen, dass sie das vorliegende Reglement in allen Punkten eingehalten haben.
2. Der Stiftungsrat und die Revisionsstelle werden über das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen informiert.
3. Die Einsitznahme von Vertretern der Stiftung in Gremien von Geschäftspartnern oder anderen Vorsorgeeinrichtungen ist vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Art. 13 Vorgehen bei Interessenkonflikten

Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts trifft die zuständige Entscheidungsinstanz namentlich folgende Massnahmen:

- a. Ausstand der betreffenden Person bei den Entscheidungsvorbereitungen, Entscheiden und Kontrollaufgaben.
- b. Ausschluss eines Geschäftspartners aus dem laufenden Offertverfahren.
- c. Bei anhaltenden Interessenkonflikten oder bei einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung ist die betreffende Person von ihrer Funktion zu entbinden bzw. die Geschäftsbeziehung aufzulösen.

6. Internes Kontrollsystem (IKS)

Art. 14 Internes Kontrollsystem

1. IKS ist die Gesamtheit aller Vorgänge, Methoden und Massnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Ablaufs des finanzrelevanten betrieblichen Geschehens und ist in die Prozesse integriert.
2. Die vom Stiftungsrat verabschiedeten IKS-Grundsätze der Stiftung sind in Kraft seit 13. August 2020.

7. Rechnungslegung

Art. 15 Swiss GAAP FER

1. Die Stiftung wendet bei der Erstellung der Jahresrechnung Swiss GAAP FER an. Bestimmungen von Spezialgesetzen der beruflichen Vorsorge werden soweit berücksichtigt, dass keine zusätzliche Rechnungsablage notwendig ist.
2. Die Jahresrechnung der Stiftung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab (True & Fair View).

8. Umsetzung, Sanktionen

Art. 16 Umsetzung

1. Die Stiftung stellt den Gremien und/oder Personen gemäss Art. 3 die aktuelle Version dieses Reglements sowie die ASIP-Charta zur Verfügung.
2. Gremien und/oder Personen gemäss Art. 3 werden erstmals zu Beginn des Auftrags- oder Mandatsverhältnisses bzw. bei Stellen- oder Amtsantritt und danach periodisch hinsichtlich der Anwendung dieses Reglements instruiert.

Art. 17 Sanktionen

1. Die Stiftung fordert unzulässig erzielte Vermögensvorteile zurück.
2. Verstösse von Mitarbeitenden der Stiftung gegen dieses Reglement ziehen personalrechtliche Konsequenzen nach sich, die bis zur fristlosen Kündigung führen können.
3. Verstösse der übrigen Gremien und/oder Personen gemäss Art. 3 gegen dieses Reglement können zur sofortigen Auflösung des Auftrags bzw. Mandats führen.
4. Die Stiftung erstattet in strafrechtlich relevanten Sachverhalten Strafanzeige.

9. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten und Änderungen

1. Das Compliance-Reglement tritt per 13. August 2020 in Kraft. Es ersetzt das Compliance-Reglement vom 15. September 2014.
2. Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Compliance-Reglement jederzeit zu ändern. Jegliche Reglementsänderung ist der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zuzustellen.

Bern, 13. August 2020

Für den Stiftungsrat:

Urs Kiener
Präsident

Eric Wiesmann
Vizepräsident